

Regelung zur Ermäßigung des Mitgliederbeitrages

Der Verein hält für Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, einen um 50% ermäßigten Mitgliedsbeitrag¹ zu entrichten. Dies gilt für Mitglieder, die im Bezug von sozialen Transferleistungen nach

- * SGB II, Abschnitt 2 (Arbeitslosengeld II ugs. "Hartz IV"),
- * SGB XII, drittes Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- * SGB XII, viertes Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

stehen.

Die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages wird auf Antrag gewährt und gilt bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Der Antrag muss den Nachweis über das Einkommen enthalten.

Die Ermäßigung gilt nicht für die Kosten der Lizenz sowie wie für den Verbandsbeitrag² den der Verein an den NPV zu zahlen hat.

Der gesamte ermäßigte Beitrag beträgt daher ab 01.01.2020:

50% ermäßigter Mitgliedsbeitrag	27,-€
Verbandsbeitrag NPV	6,-€
Lizenz (wenn beantragt)	20,-€
<u>gesamt</u>	<u>53,-€</u>

¹ Derzeit beträgt der volle Mitgliedsbeitrag 54,-€ pro Jahr, 50% davon ergeben also 27,-€ im Jahr

² Derzeit 6,-€ pro Mitglied im Jahr